OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351304/10/Py/PP

Datum:
Linz, 30. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R C, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 28. März 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrages vom 12. November 2022 ab 1. Dezember 2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) befristet bis 30. Juni 2023 zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die zuerkannte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab Dezember 2022 um 25 % (= 244,49 Euro) reduziert wird.

In Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt sowie die Notstandshilfe des AMS einzusetzen sind.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der ausgeführt wird, dass es zwar richtig sei, dass der Bf den Deutschkurs Alpha zwei Mal abgebrochen habe, dies jedoch aus Krankheitsgründen, wofür zum Beweis Arztbestätigungen vorgelegt werden. Der Bf habe danach den Alphakurs abgeschlossen, weshalb eine schuldhafte Verletzung der Bemühungspflichten nicht vorliege.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2023 nahm der Bf zum Vorlageschreiben Stellung und führt darin aus, dass er jahrelang unter anderem in der Voest gearbeitet habe und ab Juni 2023 eine Pension beziehen wird. Ihm könne daher weder eine Unwilligkeit zur Integration noch zur Verbesserung seiner Chancen auf dem Arbeitsmarkt unterstellt werden.

3. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Einsicht in die von den Parteien vorgelegten Schriftsätze sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. März 2023. An dieser nahmen der Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teil. Zur Befragung des Bf wurde eine Videodolmetscherin für die albanische Sprache der Verhandlung beigezogen. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die Verkündung der Entscheidung. Mit Eingabe vom 18. April

2023 stellte der Bf innerhalb der Frist gemäß § 29a VwGVG einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, kosovarischer Staatsangehöriger, wohnhaft in L, lebt sei 1982 in Österreich und verfügt seit 29. Februar 1984 über eine Aufenthaltsberechtigung als Asylberechtigter. Seit September 2008 bezieht er durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Seit 15 Jahren ist er beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und bezieht Leistungen des AMS in Höhe von zuletzt 658,80 Euro monatlich.

Im Rahmen seines Bezuges der Sozialhilfeleistung ergingen an den Bf Ermahnungsschreiben, in denen er nachweislich zur Erfüllung seiner Integrationspflichten aufgefordert wurde, unter anderem zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung. Im Schreiben vom 18. Juli 2022 wurde der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass die Leistung der Sozialhilfe gekürzt wird, wenn er bis 30. Juli 2022 keine Anmeldung zur nächstfolgenden Stufe eines Deutschkurses nach der Absolvierung des Alphabetisierungskurses bis 20. Juli 2022 vorlegt.

Zwei der drei vom Bf über den Österreichischen Integrationsfond (ÖIF) besuchten Deutschkurse Zielniveau Alpha wurden mangels Mindestteilnahme als abgebrochen gewertet, so auch der zuletzt besuchte Sprachkurs vom 16. Mai bis 20. Juli 2022, an dem er 45 Unterrichtseinheiten krankheitshalber entschuldigt und 4,5 Unterrichtseinheiten unentschuldigt ferngeblieben ist. Ein positiver Abschluss des Deutschkurses auf Zielniveau Alpha bzw. eine Anmeldung zur nächstfolgenden Stufe eines Deutschkurses wurde vom Bf bislang nicht vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben des Bf im verfahrensgegenständlichen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe, den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie der Übersicht des ÖIF vom 4. November 2022 über die vom Bf in Anspruch genommenen Leistungen im Rahmen des Integrationsgesetzes. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass der vom Bf in der Zeit vom 16. Mai bis 20. Juli 2022 besuchte Deutschkurs Zielniveau Alpha als abgebrochen bewertet wurde, da er die Mindestteilnahme am Kurs nicht erreichen konnte. Krankenstandsbescheinigungen liegen für die Zeit vom 7. bis 13. Juni 2022 sowie vom 4. bis 13. Juli vor. Die mit der Beschwerde vorgelegten Krankenstandsbescheinigungen für den Zeitraum 2. November bis 5. Dezember 2021 betrafen hingegen den ersten vom Bf besuchten Deutschkurs, der den Zeitraum 15. November 2021 bis 2. Februar 2022 umfasste und ebenfalls als abgebrochen gewertet wurde. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der Bf dem dritten von ihm besuchten Kurs im Sommer 2022 nicht nur entschuldigt, sondern auch unentschuldigt ferngeblieben ist. Die Integrationsmaßnahme gilt

somit als abgebrochen, im Rahmen der Kursabschlusseinstufung nach Beendigung des Deutschkurses wurde festgestellt, dass ein Aufstieg in das nächste Niveau nicht erreicht wurde. Der Aufforderung der Behörde an den Bf, bis 30. Juli 2022 eine Anmeldung zum nächstfolgenden Deutschkurs vorzulegen, ist dieser in weiterer Folge nicht nachgekommen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
5. Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur

Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. In seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur eingeschränkt zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen gleich.

Aus den Materialien zum Oö. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geht hervor, dass neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt" und „Wohnen" beitragen soll, ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder)eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt wird. Mit dem in § 1 Z 5 festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können.

Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, *Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*, geht Folgendes hervor:
„Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive,

arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt.“

Der Bf, der seit Jahren Leistungen der Sozialhilfe sowie des AMS bezieht, wendet sich in seiner Beschwerde gegen die ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung um 25 % und bringt vor, dass eine schuldhafte Verletzung der Bemühungspflichten nicht vorliege, da der zweimalige Abbruch des Deutschkurses aus Krankheitsgründen erfolgt sei.

Der Bf wurde von der belangten Behörde vor dem verfahrensgegenständlichen Bescheid nachweislich auf die Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung beim ÖIF bzw. konkret mit Ermahnung vom 18. Juli 2022 zur Absolvierung des laufenden Alphabetisierungskurses bis 20. Juli 2022 und zur Pflicht zur anschließenden Anmeldung zur nächstfolgenden Stufe eines Deutschkurses bis 30. Juli 2022 aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde er auch auf die Rechtsfolgen hingewiesen, falls er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommt.

Die Erläuterungen zur Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetznovelle 2020, LGBl. Nr. 6/2020, mit der die Bestimmungen des Oö. SOHAG hinsichtlich der Integrationspflicht gegenüber der Stammfassung geändert wurden (*Oö. Landtag: Beilage Nr. 1297/2020, XXXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen dazu u.a. wie folgt aus:

„[…] Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 zweiter Satz Oö. SOHAG bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. SOHAG) vorzunehmen sind.“

Eine Kürzung des anzuwendenden Richtsatzes nach der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG ist nicht nur bei mangelnder Bereitschaft und Bemühungspflicht im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft vorzunehmen, sondern ausdrücklich auch bei einer Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz. Diesbezüglich ist die Kürzung unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 durchzuführen und hat die Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate zu erfolgen. Nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz haben Asylberechtige, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige, die Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf seit 1982 in Österreich lebt, seit 29. Februar 1984 über einen Asylbescheid verfügt, nach eigenen Angaben seit 15 Jahren arbeitslos ist und seit September 2008 Sozialhilfeleistungen bezieht. Aus den Feststellungen ergibt sich weiters, dass der Bf trotz dieses langen Aufenthalts in Österreich bisher keine Grundkenntnisse in Lesen und Schreiben der deutschen Sprache erlangt hat, wobei auch keine ärztlichen Atteste vorgelegt wurden, wonach er arbeitsunfähig ist oder Sprachkurse nicht besuchen könne. Zwar ist dem Bf beizupflichten, dass er für einen Großteil der Abwesenheiten vom Deutschkurs ärztliche Bestätigungen vorlegen konnte, jedoch wäre es gerade in diesem Fall besonders wichtig und zielführend, die restlichen angebotenen Einheiten zielgerichtet und vollständig zu absolvieren, um die Sprachkenntnisse bestmöglich zu verbessern. Neben der Teilnahme an den Kursen des österreichischen Integrationsfonds besteht für den Bf im Hinblick auf die vorliegende Arbeitslosigkeit zudem die Möglichkeit, durch selbständige Lernschritte seine Sprachkenntnisse auch außerhalb des Kursangebotes zu verbessern, zumal bei einem durchschnittlichen Bemühen nach so vielen Jahren Aufenthalt in Österreich jedenfalls eine sprachliche Weiterentwicklung zu erwarten wäre. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind unabdingbare Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration in Österreich. So hat der VwGH im Erkenntnis vom 24. Jänner 2023, Ra 2022/10/0012, zu den vergleichbaren Regelungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes ausgeführt, dass für den Fall, dass angebotene Deutschkurse vom Hilfeempfänger ohne ausreichende Begründung nicht besucht oder abgebrochen werden, jedenfalls nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass eine schuldhafte Verletzung der Pflicht gemäß § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung nicht vorliegt. Vielmehr stelle der bloß unregelmäßige Besuch und Abbruch des in Rede stehen-

den Deutschkurses fallbezogen eine Verweigerung der Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Integrationsfähigkeit in den Arbeitsmarkt dar.

Da somit eine schuldhafte Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz vorliegt, hat die Behörde zurecht die dem Bf gewährte Leistung gekürzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny